

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**AWZ Steinthal GmbH,  
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

**TEILGUTACHTEN  
FORST- UND JAGDÖKOLOGIE**

**Verfasser:  
Dipl.-Ing. Michael Brenn**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-35

# 1. Einleitung:

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret angesucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtbehandlungskapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge, der in Summe am Standort behandelten, deponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Deponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m<sup>3</sup> ausgelegt.

Der Betrieb der gegenständlichen Deponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Deponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.



Abbildung: Geplanter Projektstandort

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

*... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat*

1. *die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
  2. *sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
  3. *Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
  4. *Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
  5. *fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*
- ...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.*

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

*a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

*b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

*c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

### **UVE:**

- Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)
- UVE Fachgutachten:
  - Luft und Klima
  - Bodenschutz
  - Schall
  - Licht
  - Lageplan
  - Rodungsoperat
  - Rodungsplan
  - Rekultivierungsplan

### **UVP – Gutachten:**

- Teilgutachten Lärmschutz
- Teilgutachten Luftreinhaltetechnik
- Teilgutachten Lichtimmissionen

### **Rechtsnormen und Pläne:**

- Forstgesetz 1975 in der gültigen Fassung
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen
- Waldentwicklungsplan (WEP) - Teil Plan über den Bereich des politischen Bezirkes Neunkirchen (Zl. LE.3.1.10/0017-IV/4a/2009)
- Rodungserlass vom 17.7.2002, Zl. 13.205/02-I/3/2002, idF 04.03.2020, Zl.2020-0.113.711

### **Sonstige Literatur:**

- Biologische Konsequenzen von Lichtverschmutzung - Der Naturpark Bayerischer Wald  
<https://www.naturpark-bayer-wald.de/biologische-konsequenzen.html>

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

#### **3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)**

keine Fragestellungen für diesen Bereich

#### **3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens**

##### **Risikofaktor 27:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

##### **Fragestellungen:**

1. Wird die Jagdökologie durch Lärmemissionen durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Jagdökologie im Untersuchungsgebiet nachhaltig zu beeinträchtigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Die Funktionen im Waldentwicklungsplan für die gegenständliche Fläche betragen 121 und 122. Die Projektfläche des gegenständlichen Projektes befindet sich im südlichen Teil des Gemeindejagdgebietes: Natschbach-Loipersbach II – Loipersbach.

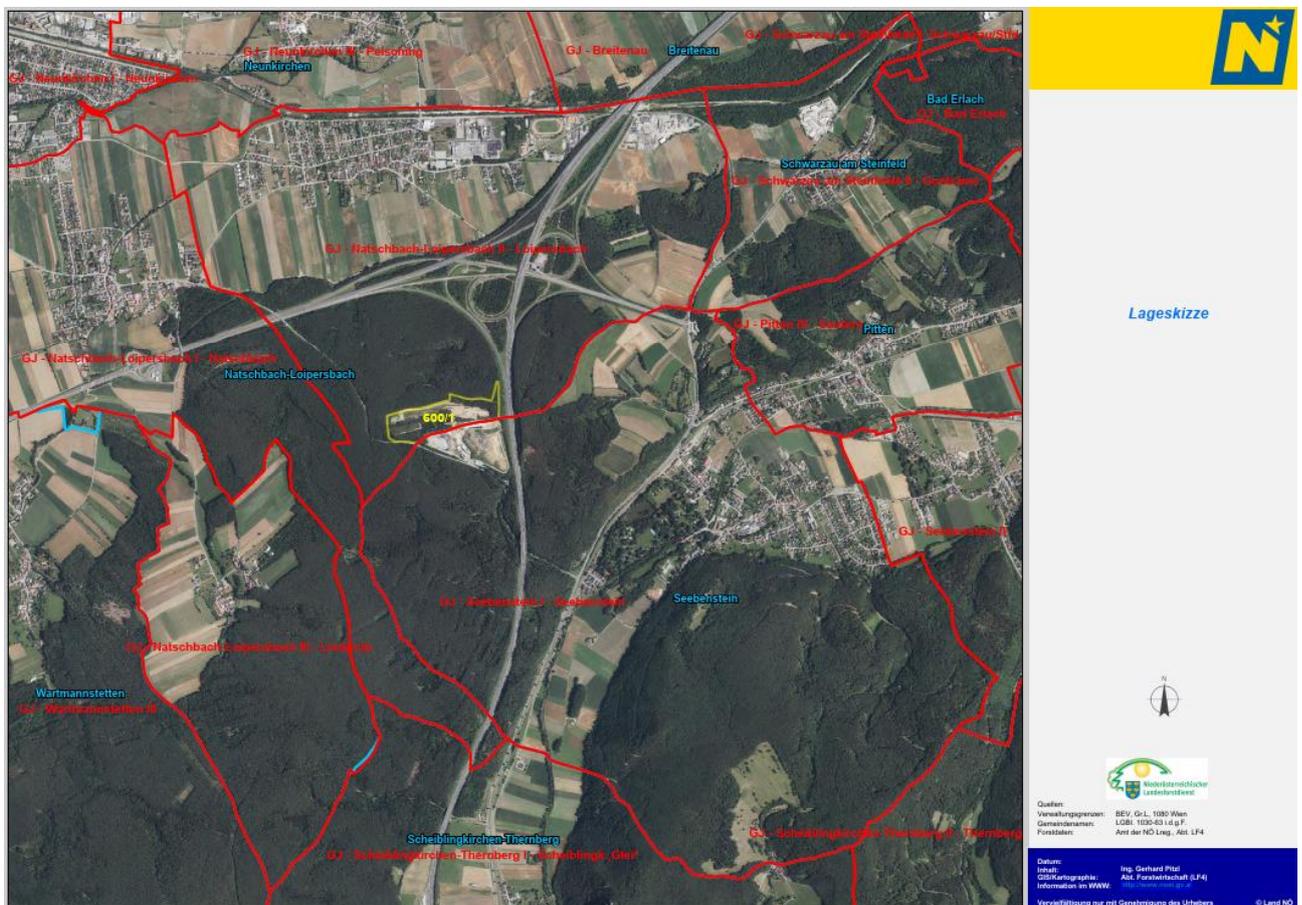
Dieses Jagdgebiet ist gekennzeichnet durch den Knoten Seebenstein, der zentral im Jagdgebiet liegt und es in einen südlichen, sehr walddreichen und in einen nördlichen Teil, welcher durch Siedlungsraum und Ackerbau geprägt ist, trennt.

Südlich grenzt die Projektfläche direkt an das Gemeindejagdgebiet Seebenstein I – Seebenstein. Dieses Jagdgebiet ist ebenfalls durch 2 große Waldkomplexe westlich und östlich, einem Streifen mit Ackerbau von Nord nach Süd und den Siedlungsraum Seebenstein gekennzeichnet.

Durch beide Jagdgebiete führt die Südautobahn.

Durch gegenständliches Projekt werden keine Europaschutzgebiete, oder andere Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 berührt.

Die jagdbaren Wildarten sind Rehwild, Schwarzwild, Gamswild, Feldhase, sowie Dachs, Fuchs, Steinmarder, Wiesel, Iltis, Stockenten, Fasane, Ringeltaube, Türkentaube, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher.



Aus der Sicht des technischen Schallschutzes ergeben sich mit dem gegenständlichen Projekt keine relevanten Änderungen der Bestandslärmsituation. Das Teilgutachten "Lärmschutz" kommt zum Schluss, dass die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden schalltechnischen Auswirkungen als vernachlässigbar einzustufen sind.

Da die vom Betriebsareal ausgehenden sowie die durch die Transportfahrten zu erwartenden Geräusche mit der bestehenden Geräuschsituation vergleichbar sind, werden sie weitgehend von der Bestandsituation akustisch überdeckt und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.

### **Gutachten:**

Die Hörempfindung unterschiedlicher Tierarten kann nur bedingt mit dem Menschen verglichen werden. Unterschiede bestehen etwa in der Hörkurve, vor allem im Bereich und Verlauf der Hörschwelle. Der Hörbereich umfasst z.B. bei Vögeln einen engeren Frequenzbereich, dagegen ist die absolute Empfindlichkeit etwas geringer als bei Säugern. Die Wahrnehmung von Ultraschall bei Vögeln ist nicht nachgewiesen, sie können aber teilweise bis weit in den Infraschallbereich hören. Säugetiere können wiederum teilweise Ultraschall wahrnehmen.

Unterschiede in der Gehörempfindlichkeit, z.B. die genaue Lage der Schmerzschwelle bei verschiedenen Frequenzen sind aber weitgehend ungeklärt. Das Innenohr der Vögel ist etwa weniger empfindlich gegen Schädigung durch überlauten Schall als jenes der Säuger. Ein Muskelreflex, der die Spannung des Trommelfells im Vogelohr reguliert, scheint die Wirkung von starken Schallimpulsen wirksamer zu dämpfen als der entsprechende Mechanismus bei Säugern.

Wie Wildtiere auf Lärm reagieren, hängt von der augenblicklichen Aktivität der Tiere, von der Tages- und Jahreszeit, von der Schwarm- oder Rudelgröße, vom Stand der Brut bzw. dem Führen von Jungtieren, vom Wetter, von der Geländestruktur und vielem mehr ab. Meistens wirken mehrere Reize gleichzeitig und können sich gegenseitig verstärken. Zur Bewertung der Wirkungen von Dauerlärm auf Tiere werden in der Regel Vögel (als vermutlich am empfindlichsten reagierende Akzeptoren) herangezogen. Derzeit kann als Erheblichkeit-Schwelle für Lärmwirkungen auf Vögel (mit Ausnahme besonders empfindlicher Arten) ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Oberhalb dieses Wertes ist eine Minderung der Lebensraumeignung zu erwarten.

Über die Auswirkungen von Lärm auf wild lebende Säuger gibt es nur wenige Untersuchungen. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem die Art des Lärms bei mittelgroßen und großen Säugetieren großen Einfluss auf die Reaktion der Tiere hat und Gewöhnungseffekte bei regelmäßigem Lärm von gleich bleibender Intensität zu beobachten sind. Die

vermutlich am häufigsten von frei lebenden Säugetieren gezeigte Reaktion auf Lärm sind geringfügige oder auch deutliche Veränderungen im Raum – Zeitverhalten. So können als Ausweichreaktion ruhige Teile des Reviers aufgesucht werden.

Beim Reh ist die Kommunikation zwischen Rehgeiß und Kitz in den ersten Lebensmonaten von akustischen Signalen (Warnsignale, Auffinden) abhängig. Beim Wildschwein dienen spezielle Grunzlaute für den Zusammenhalt der Rotte, was vor allem für Jungtiere von Bedeutung ist.

Besonders sensibel ist aus wildökologischer Sicht der Bereich der Räuber-Beute – Zusammenhänge. Durch eine Maskierung der Bewegungsgeräusche der Räuber werden sich annähernde Raubtiere zu spät erkannt. Für Säugetiere kann die Maskierung von Orientierungslauten und der Fernkommunikation (Schrecken beim Rehwild) durch Lärm die größte Beeinträchtigung darstellen.

Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lassen, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren außerdem schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind dieses Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (ähnliche Geräuschkulisse des bestehenden AWZ) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr auf einer bestimmten Route. Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Verfüllflächen erhöhte Lärmpegel zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass der weitaus überwiegende Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lärmimmissionen beeinträchtigt wird. Daher werden keine zusätzliche Auflagen vorgeschlagen.

**Auflagen:**

keine

## 1 geringe Auswirkungen

### **Risikofaktor 28:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lichtimmissionen

### **Fragestellungen:**

1. Wird die Jagdökologie durch Lichtimmissionen bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Bezüglich des allgemeinen Befundes jagdökologischer Natur, wird auf den Risikofaktor 27 verwiesen.

Das Teilgutachten Lichtimmissionen kommt zum Schluss, dass es durch gegenständliches Projekt zu keinen relevanten Auswirkungen auf den Siedlungsraum kommt.

Bis 15m neben der gegenständlichen Fläche werden Baumwipfelbereiche mit bis zu 9,1lx erhellt. Auch die Aufhellung am Waldboden reicht bis zu 36 m über die Betriebsgrundgrenzen hinaus. Durch die weitgehend ebene bzw. höchstens 5° nach oben gekippten Montage der Beleuchtungen liegen keine direkten Abstrahlungen über die Horizontale vor (ULR = 0°).

Der weitaus überwiegende Teil des Genossenschaftsjagdgebietes wird nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt.

Außerdem wird im Teilgutachten Lichtimmissionen eine Abschaltung aller Beleuchtungsanlagen außerhalb der Betriebszeiten gefordert, da in der UVE nicht spezifiziert wurde, was unter „sicherheitsrelevanter Beleuchtung“ gemeint ist.

**Gutachten:**

Die Reaktionen von verschiedenen Tierarten auf künstliches Licht sind sehr unterschiedlich. Bei tagaktiven Lebewesen, wie uns Menschen, wird zum Beispiel bei Dunkelheit Melatonin zur Einleitung der Schlaf- und Erholungsphasen ausgeschüttet. Analog zur Lärmbelastung werden auch durch Lichtverschmutzung ökologische Netzwerke, wie Räuber-Beute-Beziehungen oder Wirt-Parasit-Beziehungen beeinträchtigt.

Kulturfolger wie das Schwarz- und Rehwild oder auch der Rotfuchs sind in der Lage sich gut an Veränderungen durch künstliches Licht anzupassen. Zugvögel reisen meist Nachts, da sie tagsüber mit Nahrungsaufnahme beschäftigt sind. Hell beleuchtete Gebäude führen dazu, dass manchmal die Vögel von Ihrer Rute abkommen, bzw. derart gestört sind, dass sie zum Beispiel eine Bohrinself umkreisen. Die Störung von Zugvögeln erscheint jedoch als vernachlässigbar, da im gegenständlichem Projekt lediglich der Boden beleuchtet wird und es zu keiner horizontalen Abstrahlung kommt.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von künstlichem Licht vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind dieses Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Lichtquellen entlang von Verkehrswegen, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Wenn auch im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Flächen erhöhte Beleuchtung durch künstliches Licht zu erwarten sind, wird aus jagdfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass der weitaus überwiegende Teil der Jagdgebietsfläche nicht nachhaltig durch die zu erwartenden Lichtimmissionen beeinträchtigt wird. Es werden daher keine zusätzlichen Auflagen vorgeschlagen.

**Auflagen:**

keine

Bewertung: 1 geringe Auswirkungen

**Risikofaktor 29:**

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Wird die Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Bezüglich des allgemeinen Befundes jagdökologischer Natur, wird auf den Risikofaktor 27 verwiesen.

Der Untersuchungsraum zeichnet sich einerseits durch große zusammenhängende Waldflächen und andererseits durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, besonders nördlich des Knoten Seebenstein. Die gerodete Fläche muss laut Deponieverordnung wildsicher gezäunt werden. Diese Umzäunung wird auch nach vollständiger Rekultivierung bestehen bleiben. Da gegenständliche Fläche wildsicher gezäunt wird und so nur noch durch flugfähiges Wild erreicht werden kann, wird von Seiten des Projektwerbers ein Ruhen der Jagd beantragt.

Wildwechsel bzw. Wildtierkorridore werden durch gegenständliches Projekt nicht beeinträchtigt.

### **Gutachten:**

Die zu rodende Deponiefläche grenzt direkt an die Autobahn und an die bestehende Deponie an, daher werden keine Lebensräumen von Wildtieren zerschnitten. Aus fachlicher Sicht geht daher nur Rodefläche jagdökologisch verloren. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an geschlossenen Waldflächen mit vergleichbarer Biotopwertigkeit ist der Flächenverlust gering.

### **Auflagen:**

keine

Bewertung: 1 mäßige Auswirkungen

### **Risikofaktor 30:**

Gutachter: F/LU

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

### **Fragestellungen:**

1. Wird die Forstökologie durch Luftschadstoffe - forstschädliche Luftverunreinigungen - durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Teilgutachten „Luftreinhaltetechnik“ trifft, bezogen auf die Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung folgende Aussagen:

Legt man als Vorbelastung die Messpunkte am Rand der bestehenden Deponiefläche fest und addiert die berechneten Zusatzbelastung so wird von relevanten Zusatzbelastungen für Stickoxide, Blei, Kupfer, und vor allem bei Zink ausgegangen.

Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>):

Der für die Beurteilung der ökologischen Auswirkungen wichtige

Jahresmittelwert für NO<sub>x</sub> bleibt flächendeckend unter dem Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup>. Dabei wurde eine Vorbelastung von 17 µg/m der Messstelle Wr. Neustadt angenommen.

Staubdeposition:

Bei Kupfer mit 24,7 %, bei Blei 10,2% und Zink mit 33,9 % des jährlichen Grenzwertes werden relevante Zusatzbelastungen prognostiziert.

Im Teilgutachten „Luftreinhaltechnik“ werden zusätzliche Auflagen zur Darstellung und Dokumentation der Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen vorgeschrieben

### **Gutachten:**

Durch die Errichtung und den Betrieb gegenständlichen Projektes liegt eine Beeinflussung der Forstökologie vor. Bei allen relevanten Einträgen werden die in der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung geregelten Grenzwerte eingehalten. Eine Schädigung des Bewuchses wird daher nach derzeitigem Wissens- und Erfahrungsstand nicht herbeigeführt. Auf die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird auf das Teilgutachten „Luftreinhaltechnik“ verwiesen. Hinsichtlich der forstschädlichen Luftverunreinigung entspricht das Projekt den anzuwendenden Gesetzen. Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

### **Auflagen:**

keine

Bewertung: 0 vernachlässigbare Auswirkungen

### **Risikofaktor 31:**

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Wird die Forstökologie durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Kann das Vorhaben die Angriffsfläche für Windwurf beeinflussen? Gibt es zusätzliche Stressfaktoren (z.B. Trockenheit), die die Stabilität der Baumarten beeinflussen?
3. Wie ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung für die einzelnen zur Rodung beantragten Grundflächen zu bewerten? Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung?

4. Ist das öffentliche Interesse am Vorhaben in den Einreichunterlagen plausibel und nachvollziehbar begründet?
5. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
8. Welche Befristung wird vorgeschlagen?

### **Befund:**

Das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Multifunktionsfläche und einer Deponie im Gesamt-flächenausmaß von 100.784 m<sup>2</sup> zu rodender Fläche erfasst eine Waldfläche im Sinne des § 1a Abs. 1-3 ForstG 1975, eine Waldfläche mit Standortschutz- oder Objektschutzfunktion im Sinne § 21 Abs. 1 und 2 ForstG 1975 ist nicht betroffen.

Die von der Rodung erfassten Flächen des Waldgrundstückes Nr. 600/1, KG Loipersbach, stehen im grundbücherlichen Eigentum von AWZ Steinthal Eigentum GmbH, Natschbacher Straße 1, 2824 Seebenstein.

Die Geländehöhen liegen im Bereich des Erweiterungsareals des AWZ auf rund 400 bis 430 m ü.A.

Die zu rodende Waldfläche befindet sich auf einem ebenen bis leicht geneigten Hangrücken. Der größte Teil der zu rodenden Fläche wird derzeit als Rotlehmzwischenlager betrieben und unterliegt einer befristeten Rodung gemäß der Bescheide WST-K-417/493-2019 und WST1-K-417/628-2023. Ein weiterer Teil stellt sich als ungleichaltriger Weißkiefern-Bestand dar, beigemischt sind die Baumarten Eiche, Birke, Fichte und Pappel, und ist vollbestockt. Der geologische Untergrund wird durch Rotschutt und Rotlehm gebildet. Der Waldboden ist als Braunerde mit Pseudogley sowie mit Kalklehm ausgebildet.

Im Waldentwicklungsplan (WEP) für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen befindet sich die Rodefläche fast ausschließlich in der Funktionsfläche Nr. 53, diese Funktionsfläche ist hinsichtlich der Schutz- und der Erholungsfunktion mit der Bewertungsziffer 1, sowie hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion mit der Bewertungsziffer 2 versehen. Nach der dreiteiligen Bewertung der jeweiligen Waldfunktion (1- gering, 2- mittel und 3- hoch). Der Schutz- und Erholungsfunktion kommt keine besondere Bedeutung zu. Die Schutzwirkung definiert sich im Wesentlichen durch den Schutz des Waldbodens und des Geländes durch den Waldbestand, die Wohlfahrtsfunktion gilt als die allgemein günstige Wirkung des Waldes auf die Umwelt. Der mittlere Stellenwert der Erholungsfunktion ist im WEP durch „Reinigung der Luft“ begründet. Sohin ist ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung durch die Wohlfahrtsfunktion des Waldes im WEP dokumentiert. Die Nutzwirkung stellt die Leitfunktion dar.

Der regionale Waldflächenanteil beträgt im Gemeindegebiet von Natschbach-Loipersbach mit Stand 2024 40,7 %, es ist ein Waldflächenabgang von 0,03 % zu verzeichnen. In der KG Loipersbach beträgt der Waldanteil 40,1 %.

Der Lokalausweis erfolgte am 5. Mai 2025.

Der südwestliche Rand der Rodefläche wird von der Funktionsfläche 111 berührt, diese Funktionsfläche ist der Schutzfunktion mit der Bewertungsziffer 1, sowie hinsichtlich der Wohlfahrtsfunktion und der Erholungsfunktion mit der Bewertungsziffer 2 versehen. Nach der dreiteiligen Bewertung der jeweiligen Waldfunktion (1- gering, 2- mittel und 3- hoch). Der Schutzfunktion kommt keine besondere Bedeutung zu. Der mittlere Stellenwert der Erholungsfunktion ist im WEP durch „Reinigung der Luft“ begründet. Der mittlere Stellenwert der Erholungsfunktion ist aufgrund eines Wandergebietes begründet. Sohin ist ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung durch die Wohlfahrtsfunktion und die Erholungsfunktion des Waldes im WEP dokumentiert. Die Nutzwirkung stellt die Leitfunktion dar.

Die an die Rodefläche angrenzenden Waldgrundstücke Nr. 600/1, 600/2, KG Loipersbach und 80/1, 80/2 KG Seebenstein stehen im grundbücherlichem Eigentum des Rodungswerbers AWZ Steinthal GmbH.

Im Osten der Rodungsfläche befindet sich die Autobahn A2 mit einer bestockten Autobahnböschung. Der Bestand ist ein strukturiertes Stangenholz bestehend aus Weißkiefer und verschiedenen Laubhölzern. Eine offensichtliche Windwurfgefährdung ist nicht gegeben. Im nordöstlichem Bereich bis zum Sickerbecken befindet sich eine Dichtung welche dem nördlich vorgelagertem benachbartem Wald keinen Deckungsschutz bietet. Westlich davon ist die zu rodende Fläche bereits unbestockt, da sie derzeit als Rotlehmzwischenlager genutzt wird. Eine Bewilligung für die befristete Rodung liegt vor. Die nördlich angrenzenden Bestände sind hiebsreife Kiefernbaumhölzer. Im westlichen Bereich der Rodefläche befindet sich ebenfalls das Rotlehmzwischenlager sowie bereits geräumte Flächen welche großteils verjüngt sind. Der westlich angrenzende Bestand besteht aus schwachem Baumholz der AKL3.

Der südlich angrenzende Bestand ist durch eine über 10m breite Landesstraße getrennt. Eine dem zufolge gute Traufbildung ist gegeben. Weiter östlich grenzen an die Rodefläche ein öffentliches Gut sowie Flächen des Projektwerbers an.

Da den zur gegenständlichen Rodefläche angrenzenden Waldbeständen einerseits bereits die Deponieanlage des AWZ Steinthal vorgelagert ist und sich andererseits entlang der vorliegenden Wege abschnittsweise eine Traufbildung eingestellt hat, ist eine Erhöhung der Windgefährdung bzw. eine Erhöhung weiterer Bestandesgefährdungen (wie etwa Austrocknung) nachbarlicher Waldflächen durch die Rodemaßnahmen aus heutiger Sicht nicht offensichtlich erkennbar.

Dingliche Rechte werden durch die Rodung nicht negativ berührt.

Die gegenständliche Rodefläche berührt kein Natura 2000 Schutzgebiet oder andere Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Nach Fertigstellung der Deponie soll eine bewuchsfähige Schicht von 1 m aufgebracht werden. Eine Wiederbewaldung im Sinne des Forstgesetzes ist nicht vorgesehen. Es sollen aber Gehölzgruppen mit Sträuchern wie Weißdorn, Schlehdorn, Liguster oder Hartriegel gepflanzt werden. Weiter soll der Zaun rund um Gesamtanlage bestehen bleiben.

### **Gutachten:**

Im Rodungsverfahren ist zu klären, ob an der Walderhaltung ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht. Dies ist jedenfalls gegeben, wenn eine Einstufung gemäß WEP-Richtlinien in der Schutz- oder Wohlfahrtswirkung von 2 oder 3, oder in der Erholungswirkung von 3 erfolgt. Weiters wenn es sich um eine Gemeinde mit einer sehr geringen Waldausstattung handelt.

Die WEP Funktion für die gegenständliche Rodefläche beträgt fast ausschließlich 121. Die Waldausstattung der Orts- und Katastralgemeinde liegt unter dem Bundes- und unter dem Bezirksdurchschnitt, im Bereich des Landesdurchschnittes. Die Waldflächenbilanz ist minimal negativ.

Aus forstfachlicher Sicht besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Bereich der Rodefläche, das Rodungsverfahren ist nach § 17 Abs. 3 -5 ForstG 1975 durchzuführen und ist ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Rodung zu dokumentieren.

Da der Rodungszweck Deponieerweiterung ist, kann das öffentliche Interesse nach Forstgesetz § 17 Abs. 4 durch die Abfallwirtschaft begründet werden.

Nachteile durch die an die Rodefläche angrenzenden Waldbestände, etwa durch Randwirkungen oder einer offensichtlichen Windgefährdung, entstehen wie bereits im Befund ausgeführt wurde, aufgrund der Lage der gegenständlichen Situierung der Rodefläche entgegen der Hauptwindrichtung und der geringen Höhe des aktuellen forstlichen Bewuchses auf der Rodefläche nicht. Es bedarf daher keines Deckungsschutzes.

Die Inhalte der Alpenkonvention, nämlich des Bergwald- und Bodenschutz-protokolls, sind bei Genehmigung der Rodung gewahrt. Weiter werden von dem Rodungsvorhaben weder Europaschutzgebiete (Natura 2000 Schutzgebiete) noch andere Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 berührt.

Aus forstfachlicher Sicht ist die Erteilung einer Rodungsgenehmigung für die Erweiterung der gegenständlichen Deponie vorrangig unter den Gesichtspunkten der regionalen Waldausstattung, Waldflächenflächen-entwicklung und der im WEP festgelegten überwirtschaftlichen Leistungen des Waldes zu beurteilen. Im Gegenstand wird bei einer durchschnittlichen regionalen Waldausstattung eine Waldfläche von zusätzlich 100.784 m<sup>2</sup> benötigt. Es ergeben sich durch die Neuerrichtung und den Betrieb der Anlage Nachteile auf das erhöhte öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufgrund des Flächenverlustes. Durch die in Bestandesumwandlungen und Bestandesverbesserungen im Verhältnis 1:1,5 können diese Nachteile kompensiert werden. Das öffentliche Interesse an der

Rodung erscheint in der notwendigen Abfallwirtschaft aus forstlicher Sicht ausreichend begründet.

### **Auflagen:**

1. Die Rodungsbewilligung hat ausschließlich für den beantragten Zweck, nämlich zur Betreibung eines Abfallwirtschaftszentrums und einer Deponie, Gültigkeit.
2. Die Rodungsfläche ist wie im Rodungsplan vom Mai 2023, eingereicht im UVP Verfahren, Planverfasser Fa. LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG Tech. Büro für Landschaftsplanung – Consulting, Hasnerstraße 123/Top 3.2.2. 1160 Wien, exakt hinsichtlich Lage, Figur und Größe der Fläche einzuhalten.
3. Als Ersatz für die verlorengegangenen Waldeleistungen sind bestandesverbessernde Maßnahmen im Verhältnis zur Rodefläche von 1:1,5 (das sind 15,12 ha) durchzuführen. Als Maßnahmen sind Bestandesumwandlungen und Bestandesüberführungen zur Förderung und Begründung von Mischwäldern mit standorttauglichen Baumarten vorzunehmen, welche in einem Projekt unter Angabe von KG, Gst.Nr., Fläche pro Grundstück und Beschreibung der Maßnahme samt Lageplan der örtlich zuständigen Bezirksforstinspektion vorzulegen ist. Vor der Vorlage und Genehmigung der Maßnahmenplanung darf nicht mit den Rodungsarbeiten begonnen werden. Die vorgesehenen Maßnahmenflächen müssen solange gepflegt und nachgebessert werden, bis eine Sicherung der Kulturen eingetreten ist. Die Sicherung der Kulturen und der erfolgreiche Abschluss der Maßnahmen ist von der örtliche zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen zu lassen. Sämtliche im Projekt geplanten Maßnahmen müssen innerhalb von 5 Jahren nach Durchführung der Rodung umgesetzt werden.
4. Sofern der Rodungszweck, das heißt Errichtung des Zwischenlagers für Rotlehm, nicht bis zum **31.12.2035** hergestellt wird erlischt die Rodungsgenehmigung.
5. Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist der BH Neunkirchen, e-mail: [forst.bhnk@noel.gv.at](mailto:forst.bhnk@noel.gv.at), zeitgerecht zu melden, ebenso ist eine Fertigstellungsmeldung erforderlich.

Bewertung: 1 mäßige Auswirkungen

### **3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes (§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)**

**Ad 5. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldfunktionsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu beurteilen?**

Das Projekt liegt in Funktionsfläche 53 des aktuell gültigen Waldentwicklungsplanes (WEP) Neunkirchen. Die in dieser Funktionsfläche befindlichen Waldflächen weisen die Kennziffer 121 auf. Damit wird dokumentiert, dass lediglich eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion vorliegt.

Die durch das Projekt entstehenden negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes können durch die im Gutachten geforderten Ersatzleistungen aus forst- und jagdökologischer Sicht kompensiert werden.

**DI Michael Brenn**

ASV für Forst- und Jagdökologie

15. Mai 2025

